

Statuten des Vereins «Swiss Plastics Cluster»

I. Name, Dauer und Sitz

Art. 1 Name

Unter dem Namen «Swiss Plastics Cluster» besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

Art. 2 Dauer

Der Verein «Swiss Plastics Cluster» wurde gegründet ohne zeitliche Beschränkung.

Art. 3 Sitz

Der Sitz des Vereins «Swiss Plastics Cluster» ist in Freiburg.

II. Zweck

Art. 4 Zweck

¹ Der Zweck von «Swiss Plastics Cluster» liegt in der aktiven Förderung der Wettbewerbsfähigkeit und Produktivität seiner Mitglieder durch Kunststofftechnologien, das Eingehen öffentlich-privater Partnerschaften, dem Angebot von bedürfnisgerechter und kontinuierlicher Personalfortbildung, der Vermittlung von Austausch, Netzwerk- und Geschäftsmöglichkeiten zwischen Cluster Mitgliedern und der Schaffung von Mehrwertdienstleistungen.

² Der Verein «Swiss Plastics Cluster» schafft und pflegt engen Kontakt mit anderen Organisationen der Kunststoffbranche im In- und Ausland.

III. Mitglieder

Art. 5 Definition

¹ Mitglieder des Vereins «Swiss Plastics Cluster» können juristische und natürliche Personen sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts sein, sofern sie zur Entwicklung der Kunststofftechnologie einen Beitrag leisten.

² Die Mitglieder des Vereins «Swiss Plastics Cluster» sind in fünf Gruppen unterteilt:

a. Industrielle:

- Firmen, die einen Bezug zur Kunststoffbranche haben

b. Handelsunternehmen:

- Lieferanten im Bereich der Kunststoffbranche
- Dienstleister und Planungsbüros

c. Ausbildungs- und Forschungsinstitutionen:

- Fachhochschulen, Fakultäten, Institute, Berufsschulen, usw.
- öffentliche und private Laboratorien
- Experten

d. Weitere Partner:

- Berufsvereinigungen und Berufsorganisationen
- öffentliche Körperschaften
- weitere nationale und ausländische Cluster
- usw.

Art. 6 Vertretung

Die juristischen Personen werden im Rahmen des Vereins «Swiss Plastics Cluster» entweder durch ihren Geschäftsführer oder durch einen andauernd zu diesem Zweck ernannten Vertreter repräsentiert.

Art. 7 Aufnahme

¹ Alle Gesuche um Aufnahme beinhalten automatisch eine uneingeschränkte Anerkennung der Statuten und der Werte des Vereins; sie werden dem Exekutiv-Komitee zugestellt.

² Die Aufnahme eines neuen Mitglieds erfolgt durch die Validierung durch den Exekutiv-Komitee.

Art.8 Austritt und Ausschluss

¹ Die Mitgliedschaft erlischt:

- a. unter Beachtung einer Frist von drei Monaten auf Ende eines Kalenderjahres durch eine schriftliche, an das Exekutiv-Komitee adressierte Kündigung;
- b. durch einen von der Generalversammlung beantragten Ausschluss;
- c. durch die Auflösung des Vereins.

² Der Verlust der Mitgliedschaft hebt alle Rechte gegenüber dem Verein auf.

³ Sämtliche Jahresbeiträge der Mitglieder, die vor einem Austritt im Voraus bezahlt wurden, bleiben im Besitz des Vereins «Swiss Plastics Cluster».

Art. 9 Mitgliederbeitrag

Der jährliche Mitgliederbeitrag wird jedes Jahr neu an der Generalversammlung auf Vorschlag des Exekutiv-Komitees festgelegt.

IV. Organisation

Art. 10 Organe des Vereins «Swiss Plastics Cluster»

Die Organe des Vereins «Swiss Plastics Cluster» sind:

- a. Generalversammlung;
- b. Strategie-Komitee;
- c. Exekutiv-Komitee ;

- d. Cluster Manager;
- e. Arbeitsgruppen;
- f. Revisionsstelle

Art. 11 Entschädigung

Die Mitglieder des Strategie-Komitees oder der Arbeitsgruppen werden nicht entschädigt. Die Mitglieder des Exekutiv-Komitees und die Verantwortlichen der Arbeitsgruppen erhalten eine jährliche Entschädigung. Der Verein «Swiss Plastics Cluster» finanziert das Gehalt des Cluster Managers mit.

V. Generalversammlung

Art. 12 Aufgaben

Die Generalversammlung stellt das oberste Organ des Vereins «Swiss Plastics Cluster » dar und hat folgendes Befugnisse:

- a. Wahl des Präsidenten und des Vize-Präsidenten des Strategie-Komitees und des Exekutiv-Komitees;
- b. Wahl der Mitglieder des Strategie-Komitees und des Exekutiv-Komitees;
- c. Wahl der Revisionsstelle
- d. Genehmigung des jährlichen Tätigkeitsberichts ;
- e. Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets;
- f. Festlegung der Jahresbeiträge der Mitglieder
- g. Änderung der Statuten
- h. Ausschluss von Mitgliedern unter Angabe von Gründen
- i. Auflösung des Vereins

Art. 13 Einladung und Tagesordnung

Die Generalversammlung findet mindestens einmal im Jahr auf Einladung durch das Exekutiv-Komitee statt. Über den Zeitpunkt werden die Mitglieder mindestens 20 Tage vorher informiert. Sie behandelt nur die auf der Tagesordnung genannten Traktanden. Der Artikel 64 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) wird berücksichtigt.

Art. 14 Wahlen und Abstimmungen

¹ Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen, unter Vorbehalt von Artikel 66 ZGB.

² Jedes Mitglied hat eine Stimme. Der Vorsitzende der Versammlung hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

³ Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen generell durch Handerhebung. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der anwesenden Mitglieder kann eine geheime Abstimmung erfolgen.

VI. Strategie-Komitee

Art. 15 Zusammensetzung

¹ Das Strategie-Komitee setzt sich aus mindestens neun Mitgliedern zusammen. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre und ist erneuerbar.

² Das Strategie-Komitee konstituiert sich selber unter Vorbehalt des Präsidenten und des Vize-Präsidenten.

³ Der Cluster Manager nimmt an den Strategie-Komitee-Sitzungen teil, jedoch ohne Stimmrecht.

⁴ Das Strategie-Komitee muss sämtliche Mitgliedsgruppen und strategischen Partner repräsentieren.

Art. 16 Aufgaben

Die Aufgabe des Strategie-Komitees liegt darin, die strategische Ausrichtung der Tätigkeiten des «Swiss Plastics Cluster» entsprechend der Marktentwicklung sicherzustellen:

- a. entwickeln und definieren der Strategie des «Swiss Plastics Cluster» in Bezug auf Innovation, Technologie, Ausbildung, Zusammenarbeit, Politik und Vernetzung;
- b. werben für den Cluster in der Kunststoffbranche sowie in wirtschaftlichen und politischen Kreisen;
- c. beteiligen bei der Positionierung des «Swiss Plastics Cluster» bei der Entwicklung von neuen Wertschöpfungsketten, die neue transformative Aktivitäten entwickeln;
- d. zusammenarbeiten zur Erreichung der Ziele des «Swiss Plastics Cluster».

Art. 17 Durchführung

¹ Das Strategie-Komitee tagt auf Einladung des Präsidenten.

² Die Strategie-Komitee-Sitzung ist rechtsgültig, wenn mindestens sieben Mitglieder anwesend sind, darunter der Präsident oder der Vize-Präsident.

VII. Exekutiv-Komitee

Art. 18 Zusammensetzung

Das Exekutiv-Komitee setzt sich aus mindestens drei Mitgliedern zusammen, dem Präsident, einem Mitglied des Strategie-Komitees und dem Cluster Manager.

Art. 19 Aufgaben

Das Exekutiv-Komitee überwacht den laufenden Geschäftsbetrieb. Im Bedarfsfall können die Verantwortlichen der Arbeitsgruppe einberufen werden.

- a. mitwirken an einer guten Entwicklung des «Swiss Plastics Cluster»;
- b. zusammenarbeiten zur Erreichung der Ziele des «Swiss Plastics Cluster»;
- c. führen des Personals und verwalten der Finanzen des Vereins;

- d. sicherstellen des reibungslosen Ablaufs der laufenden Aktivitäten ;
- e. initiieren von Ad-hoc-Arbeitsgruppen und Wahl von deren Verantwortlichen;
- f. vorbereiten der Dossiers, die dem Strategie-Komitee vorgelegt werden;
- g. vorbereiten der Traktanden, die an der Generalversammlung vorgelegt werden und erstellen der Tagesordnung;
- h. ausführen der Beschlüsse der Generalversammlung;
- i. beantragen von Austrittsgesuchen an der Generalversammlung;
- j. entscheiden über Finanzierungsanträge für Projekte;
- k. aufbauen von Partnerschaften mit ähnlichen Netzwerken im In- und Ausland.

Art. 20 Durchführung

¹ Das Exekutiv-Komitee trifft sich auf Einladung des Cluster Managers oder seiner Mitglieder, so oft es der Geschäftsgang erfordert.

² Die Exekutiv-Komitee-Sitzung ist rechtsgültig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind, darunter der Präsident oder der Vize-Präsident.

³ Bei Entscheiden gilt das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident oder in seiner Abwesenheit der Vize-Präsident mit Stichentscheid.

Art. 21 Vertretung

Der Verein «Swiss Plastics Cluster» haftet gegenüber Dritten durch die Kollektivunterschrift zweier Mitglieder des Exekutiv-Komitees, jedoch jeweils mit jener des Präsidenten oder des Vize-Präsidenten. Diese Vollmacht kann auch an Dritte übertragen werden, sei es als Einzelunterschrift oder als Kollektivunterschrift zu zweit mit dem Präsidenten oder dem Vize-Präsidenten.

VIII. Cluster Manager

Art. 22 Aufgaben des Cluster Managers:

- a. Operative Führung des Clusters
- b. Akquisition und Betreuung der Mitglieder
- c. Entwicklung und Umsetzung der Dienstleistungen des Clusters
- d. Teilnahme an Spezialprojekten
- e. Vermarktung der Aktivitäten des Clusters und seiner Mitglieder auf lokaler, regionaler, nationaler und internationaler Ebene

IX. Arbeitsgruppe

Art. 23 Teilnahme

¹ Jedes Mitglied des Vereins «Swiss Plastics Cluster» ist berechtigt in einer Arbeitsgruppe vertreten zu sein.

² Die Arbeitsgruppe konstituiert sich selber unter Vorbehalt des Verantwortlichen.

Art. 24 Aufgaben

Die Arbeitsgruppe führt im Auftrag des Vereins «Swiss Plastics Cluster» fachspezifische Aktivitäten aus. Ihre Aufgaben sind:

- a. Aktivitäten ausarbeiten;
- b. Aktivitäten leiten;
- c. dem Exekutiv-Komitee mindestens zwei Mal pro Jahr Bericht erstatten über die Entwicklung der Aktivitäten.

Art. 25 Arbeitsweise

¹ Die Arbeitsgruppe versammelt sich auf Einladung des Verantwortlichen, so oft es der Geschäftsgang erfordert.

² Die Entscheide werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Verantwortliche oder in seiner Abwesenheit sein Stellvertreter durch Stichentscheid.

X. Revisionsstelle

Art. 26 Aufgaben

¹ Eine Schweizer Treuhandgesellschaft prüft als Revisionsstelle jährlich die Buchhaltung des Vereins «Swiss Plastics Cluster» und erstellt einen Bericht über die ihr vorgelegte Jahresrechnung zuhanden der Generalversammlung.

² Die Revisionsstelle wird für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Art. 27 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins «Swiss Plastics Cluster» beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.

XI. Finanzen

Art. 28 Verbindlichkeiten

¹ Für die Verbindlichkeiten des Vereins «Swiss Plastics Cluster» haftet allein das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der einzelnen Mitglieder ist ausgeschlossen.

² Der Verein «Swiss Plastics Cluster» finanziert seine Tätigkeiten mit:

- a. Jahresbeiträgen
- b. Einnahmen aus seinen Aktivitäten
- c. Gebühren
- d. Spenden

Art. 29 Beiträge und Gebühren

Die Mitglieder des Vereins «Swiss Plastics Cluster» bezahlen die von der Generalversammlung festgelegten Beiträge und Gebühren.

XII. Schlussbestimmungen

Art. 30 Auflösung

Für die Auflösung des Vereins «Swiss Plastics Cluster» ist die Zweidrittelmehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder der Generalversammlung erforderlich.

Im Falle einer Auflösung wird das Vermögen des Vereins «Swiss Plastics Cluster» an eine Nachfolgeorganisation mit ähnlicher Zielsetzung und welche steuerbefreit ist, übertragen.

Art. 31 Zusatz

Wenn in den Statuten nicht anders vereinbart, treten die Bestimmungen von Artikel 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches ZGB in Kraft.

Art. 32 Ratifizierung und Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten treten am 7. Juni 2018 in Kraft.

Art. 33 Aufhebung

Die vorliegenden Statuten ersetzen jene des Vereins «Swiss Plastics Cluster» vom 2. Juni 2016.

Bei Widersprüchen gilt die französische Version.

Genehmigt durch die Generalversammlung des Vereins «Swiss Plastics Cluster» am 7. Juni 2018.

Verein «Swiss Plastics Cluster»

Präsident:



Christophe Jacot

Vize-Präsident:



François Aeby